



Arbeitsstätten

ASR A1.3 / A2.3 (2007), ASR A3.4/3 (2009), BGR 216 (07/2001)

Arbeitsstätten sind z.B.:

Arbeits- und Lagerräume	≥ 2000m ² Grundfläche
Arbeits- und Pausenräume, wenn der Fußboden	≥ 22m über Gelände liegt
Dunkle Arbeitsräume*	≥ 100m ² Grundfläche
Explosions-, Giftstoff- und radioaktiv gefährdete Räume*	≥ 100m ² Grundfläche
Laboratorien mit erhöhter Gefährdung*	≥ 600m ² Grundfläche
Treppenhäuser als Fluchtweg für	> 50 Personen



1 h



in BS



in BS

In dunklen Arbeitsräumen und Arbeitsräumen mit erhöhter Gefährdung ist ab 100m² Grundfläche mindestens eine Rettungszeichenleuchte anzubringen.

Arbeitsstätten müssen

- in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnischen Anlagen
 - in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenräumen
 - in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie
 - für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen
 - für Stufen in notwendigen Fluren
- eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

► **Zugelassen sind:**

Zentralbatterie

Gruppenbatterie

Einzelbatterie

NEA, ΔU 0,5s - 15s

gesichertes Netz

► **Forderungen für 1. und 2. Fluchtweg:**

E ≥ 1 LUX

Δt = 5s 50% / 15s 100%

*) **Forderungen bei Unfallgefahr:**

E ≥ 15 LUX

Δt = 0,5s 100%



Versorgungsdauer min. gleich der Dauer der bestehenden Gefährdung

Die jeweilige LBO sowie die Auflagen der Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept sind ebenfalls zu beachten.

Die brandschutztechnischen Anforderungen gelten nicht für die Aufstellung des Sicherheitslichtgerätes.